

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Graurheindorfer Straße 153 53117 Bonn Seite 1 von 1

Geschäfts-Nr.:
13 K 1189/20
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-

Datum: 04.09.2020

Telefax 0221-2066-457

16-809-1/001#0021

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland gegen Bundesrepublik Deutschland Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Eing. — 4. SEP. 2020

Anlg:

Die mit Schriftsatz vom 4.9.2020 beantragte Fristverlängerung wird gewährt.

Auf Anordnung

VG-Beschäftigte

(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Hausanschrift/Nachtbriefkasten Appellhofplatz 50667 Köln Eingang: Burgmauer

U-Bahn: Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit: Kernarbeitszeit Montag bis Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr Freitag 8.30 – 14.00 Uhr www.vg-koeln.nrw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht finden Sie unter www.iustiz.nrw/datenschutz/rechtssachen und unter http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zwi datenverarbeitung/Datenschutz OVG/index.php

Senden ist abgeschlossen.

AuftragsNr. Adresse

0319

+49 221 2066 457

Name Startzeit

04/09 10:16

Ruflänge Blätt. 00'53 2

Ergebnis

OK



Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIF

Der Bundesboauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Postfach 1468, 53004 Bonn

Verwaltungsgericht Köln

13. Kammer

Postfach 10 37 44

50477 Köln

ausschließlich per Fax:

0221 2066 457

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL justitiariat@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 04.09,2020

GESCHÄFTSZ. JUS-809-1/001#0021

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)./.

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI),

Ihre Geschäfts-Nr.: 13 K 1189/20

HIER Beantragung Fristverlängerung

BEZUG Ihr Schreiben vom 2. September 2020, per Fax am 3. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Aktenzeichen bitte ich aufgrund schwerer Erkrankung des zuständigen Bearbeiters und umfangreicher Rücksprachenotwendigkeiten innerhalb des Hauses höflichst um Fristverlängerung bis zum

29. Oktober 2020.



POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informati-

onsfreiheit

Verwaltungsgericht Köln 13. Kammer Postfach 10 37 44 50477 Köln

ausschließlich per Fax: 0221 2066 457

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL justitiariat@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 04.09.2020 GESCHÄFTSZ. JUS-809-1/001#0021

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäfts-

zeichen

bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ./.

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Ihre Geschäfts-Nr.: 13 K 1189/20

HIER Beantragung Fristverlängerung

BEZUG Ihr Schreiben vom 2. September 2020, per Fax am 3. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Aktenzeichen bitte ich aufgrund schwerer Erkrankung des zuständigen Bearbeiters und umfangreicher Rücksprachenotwendigkeiten innerhalb des Hauses höflichst um Fristverlängerung bis zum

29. Oktober 2020.

Der Vorgang wird hier unter dem Geschäftszeichen (Gz.)

JUS-809-1/001#0021

geführt.

82675/2020

Mit freundlichen Grüßen

ZUSTELL- UND LIEFERAN- Graurheindorfer Straße 153, 53117 E



Seite 2 von 2 Im Auftrag

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

STATION | FORMAR |

Geschäfts-Nr.: 13 K 1189/20

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0 Durchwahl: 0221-2066-

Telefax 0221-2066-457

Datum: 02.09.2020

16-809-1/001#0021

Anlage

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland gegen Bundesrepublik Deutschland

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Eing. - 3. SEP. 2020

Anlg

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme binnen 4 Wochen übersandt.

Auf Anordnung:

VG-Beschäftigte (Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig.)

koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zwi datenverarbeitung/Datenschutz OVG/index.php

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht finden Sie unter www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen und unter http://www.vg-unter.html

REDEKER | SELLNER | DAMS RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Leruzige- Psatz 3 | 10117 Be / r

per beA Verwaltungsgericht Köln 13. Kammer Postfach 10 37 44 50477 Köln

Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretariat Telefon +49 / 30 / 88 56 65 185 Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99

Berlin, den 1. September 2020

Reg.-Nr.:

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland Bundesrepublik Deutschland

- VG 13 K 1189/20 -

bedanken wir uns zunächst für die gewährte Fristverlängerung und nehmen zur Klageerwiderung vom 08.07.2020 wie folgt Stellung:

Die Sachverhaltsdarstellung des Beklagten ist wie folgt zu ergänzen: So-1. weit die Beklagte meint, die Nutzungsbedingungen der Internet-Plattform "fragdenstaat.de" enthielten hinreichende Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs (Begrenzung auf 15 Nachrichten in sieben Tagen und zwei Anfragen pro 5 min) (S. 3 der Klageerwiderung), überzeugt dies nicht. Dadurch, dass sich Personen bei dieser Internet-Plattform registrieren lassen müssen und somit ein und dieselbe Person mit mehrfachen E-Mail-Adressen agieren kann, kommt der Begrenzung in den Nutzungsbedingungen keinerlei praktische Bedeutung zu. Im Übrigen sei nochmals betont, dass die sich im vorliegenden Klageverfahren stellenden Grundsatzfragen nicht explizit mit der Internet-Plattform "fragdenstaat.de" zusammenhängen. Auf deren Nutzungsbedingungen kann es demnach für die rechtliche Würdigung von vornherein nicht ankommen.

SHR/ki/00019

Berlin Le pz cer Patz 3 10117 Berlin Te. -49 30 885665-0 Fax ~49 30 885865-59 Deutsche Bank Berlin

Vozartstraiłe 10 04107 Le pzig Te -49 341 21378-0 Fax ± 49 341 21378-30 London

DE82 1007 0000 0153 0359 00

BIC: DEUTDEBBXXX

Willy-Branct-Allee 11 53113 Boan

Tel. -49 228 72625-0 Fax -49 228 72625-39

172, Avenue de Cortenbergh

Brüssel

Leipzia

ICCO Brüssel Te: +32 2 744.03-20 Fax +32 2 74003-29

4 Vore London Rivers de ondon SE1 2AU Te: -44 20 740748-14 Fax ±44 20 743003-06

München Maffeistraße 4 80333 Vünchen Tel +49 89 2420678-0 Fax +49 89 242C678-69

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB Sitz Bonn Partnerschaftsgesellschaft mbb AG Essen PR 1947 UST-ID. DE 122128379

REDEKER | SELLNER | DAMS RECHISANWALIH

Seite 2

2. Die Klage ist entgegen der Auffassung des BfDI nicht unzulässig. Aus § 20 Abs. 4 BDSG folgt nicht, dass anstelle des Rechtsträgerprinzips das Behördenprinzip für das vorliegende Klageverfahren gilt. Vielmehr handelt es sich bei der Vorschrift um eine Abweichung zu § 61 Nr. 3 VwGO. Das in § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO normierte Rechtsträgerprinzip bleibt hiervon unberührt.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte, wäre die Klage nicht unzulässig. Das erkennende Gericht müsste dann von Amts wegen das Rubrum auf den BfDI als Beklagten umstellen.

- 3. Die Klage ist auch begründet. Die gegenteilige Auffassung des BfDI überzeugt nicht. Im Einzelnen:
- a) Soweit der BfDI ausführt: "Für die standardmäßige Anforderung von persönlicher E-Mail-Adresse oder postalischer Anschrift im Rahmen eines IFG-Verfahrens fehlt es an einer ... Rechtsgrundlage. Hierfür können weder das IFG, namentlich § 7 Abs. 1 IFG, noch § 41 Abs. 1 S. 1 VwVfG oder die allgemeinen Vorschriften des VwVfG herangezogen werden. Dabei ist es irrelevant, ob man die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DSGVO oder auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO stützt." entspricht dies nicht der Rechtslage. Die Datenverarbeitung lässt sich vielmehr auf die Rechtsgrundlage von § 3 BDSG in Verbindung mit dem IFG stützen.
- b) Der BfDI versucht zunächst, mit Verweis auf die allgemeine Zielsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes zu belegen, dass die Forderung der Klägerin nach einer postalischen Adresse bzw. einer individuellen E-Mail-Adresse des Antragstellers datenschutzrechtlich nicht erforderlich ist (S. 13 ff. der Klageerwiderung). Dies gelingt nicht.

Bereits in methodischer Hinsicht erscheint es fragwürdig, inwiefern aus allgemeinen Zielsetzungen eines Geseizes abgeleitet werden kann, ob bestimmte Mindestangaben des Antragstellers für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlich sind. Hierbei handelt es sich um eine Detailfrage des Verwaltungsvollzugs, die in der Regel vom Gesetzgeber nicht beachtet wird. Die allgemeinen Zielsetzungen eines Gesetzes geben daher keine Aufschlüsse dafür, wie solche verwaltungstechnischen Einzelfragen zu lösen sind.

Auch der Sache nach ist der Verweis des BfDI auf die Zielsetzungen nicht überzeugend. Weder der Transparenzgedanke noch das Ziel des Informationsfreiheitsgesetzes, eine

REDEKER | SELLNER | DAMS RECHISANIVALIE

Seite 3

effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten zu ermöglichen, gebieten es, von der Erhebung einer postalischen Adresse bzw. einer individuellen E-Mailadresse des Antragstellers abzusehen. Das Erfordernis stellt keine unzumutbare Hürde für die Wahrnehmung des Rechts auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 IFG dar. Die Transparenz behördlicher Entscheidungen und die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten setzen nicht zwingend eine Anonymität des Antragstellers voraus, wie der BfDI zu meinen scheint.

- c) Die vom BfDI dargelegten Auffassungen der Landesregierungen und Landesdatenschutzbehörden zu den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder sind schon methodisch nicht geeignet, für die Auslegung des § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG Anhaltspunkte zu liefern. Es steht außer Frage, dass Ländergesetze nicht geeignet sind, die Auslegung eines Bundesgesetzes zu determinieren. Maßgeblich ist vielmehr die Entstehungsgeschichte zum Informationsfreiheitsgesetz, aus der sich wie die Klägerin bereits in der Klagebegründung (S. 7 f.) dargelegt hat zweifelsfrei ergibt, dass der Bundesgesetzgeber eine anonymisierte Antragsstellung ausschließen wollte. Auch der Auffassung des unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland kommt für § 7 IFG keine besondere Bedeutung zu. Die Auffassung der Landesdatenschutzbehörden sind sämtlich gerichtlich bislang nicht bestätigt worden.
- d) Das weitere Argument des BfDI, ein Rückgriff auf § 22 VwVfG sei aufgrund der abschließenden Regelung des § 7 IFG unzulässig, überzeugt ebenfalls nicht. Die Einschätzung des BfDI, § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG sei eine abschließende Regelung, lässt sich weder der Rechtsprechung noch der zitierten Literatur entnehmen. § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG regelt lediglich das Antragserfordernis. Welche Mindestanforderungen an einen wirksamen Antrag für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu stellen sind, ergeben sich aus dieser Norm nicht. Dem BfDI ist zwar einzuräumen, dass sich dies zwar auch nicht ausdrücklich aus § 22 VwVfG ergibt. Die Klägerin hat aber bereits in der Klagebegründung (S. 8) dargelegt, dass die von ihr vertretene Auffassung zu § 22 VwVfG allgemeine Auffassung ist. Hätte der Bundesgesetzgeber bei Erlass des Informationsfreiheitsgesetzes hiervon abweichen wollen, hätte er dies klarer zum Ausdruck bringen müssen, sei es im Wortlaut, sei es in der Gesetzesbegründung. Beides ist nicht der Fall.

Der Hinweis des BfDI auf § 11 Abs. 2 Satz 1 LTranspG verfängt nicht. Der Landesgesetzgeber ist selbstverständlich durch § 22 VwVfG nicht daran gehindert, eine aus-

drückliche Regelung zur Offenlegung der Identität zu treffen. Dies kann sowohl konstitutiver als auch klarstellender Natur sein. Für die These des BfDI, § 7 Abs. 1 IFG sei abschließender Natur, gibt die Existenz der Vorschrift nichts her.

Entgegen der Auffassung des BfDI ist der ergänzende Hinweis der Klägerin auf § 82 Abs. 1 VwGO auch nicht abwegig. Die Auslegung dieser Vorschrift durch die Gerichte zeigt, dass es ein allgemeines unbeschriebenes Prinzip des Verwaltungsverfahrens- und Prozessrechts ist, dass der Antragsteller – sei es bei der Behörde, sei es beim Gericht – hinreichend identifizierbar sein muss, um die notwendige Kommunikation mit ihm zu führen und im Übrigen auch die Reichweite der Bestands- und Rechtskraft der Entscheidungen zu bestimmen. Hierbei handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit, an deren Regelung der Gesetzgeber nicht explizit gedacht hat.

e) Entgegen der Auffassung des BfDI führt die Rechtsauffassung der Klägerin auch nicht zu einer unzulässigen Vorratsdatenspeicherung. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen – hier die von der Klägerin geltend gemachten §§ 9 Abs. 3, 5 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 Satz 2 IFG – stellt keinen Ausnahmefall dar, sondern schlicht die Pflicht der Behörde. Insbesondere in Drittbeteiligungsverfahren, in denen der Antragsteller nicht von vornherein auf Informationszugang zu personenbezogenen Daten Dritter verzichtet hat, verpflichtet § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG nach bestrittener aber zutreffender Auffassung in der Kommentarliteratur zur Information des Dritten über die Person des Antragstellers, da dieser ein rechtlich geschütztes Interesse an dieser Information haben kann.

So Schoch, IFG, 2. Auflage, § 8 Rn. 40.

Auch die Fälle des Rechtsmissbrauchs, die die Klägerin angeführt hat, nehmen nach den Erfahrungen des BMI zu, so dass es sich auch hierbei nicht um Einzelfälle handelt. In diesem Zusammenhang von einer unzulässigen Vorratsdatenspeicherung zu sprechen, ist daher abwegig. Der Vorwurf des BfDI, die Klägerin stelle alle Antragsteller gleichsam unter "Generalverdacht", liegt ebenfalls neben der Sache.

Soweit der BfDI den Hinweis der Klägerin auf die §§ 11 und 12 VwVfG für nicht weiterführend erachtet, sei darauf hingewiesen, dass der streitgegenständliche Bescheid des BfDI dazu führt, dass auch in den vom Bundesverwaltungsgericht angesprochenen Ausnahmefällen das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 11 und 12 VwVfG nicht geprüft werden kann. Insoweit schießt der streitgegenständliche Bescheid offensichtlich über das Regelungsziel hinaus und ist schon aus diesem Grunde aufzuheben.

Soweit der BfDI geltend macht, bei der Drittbeteiligung müsse der Dritte den Namen des Antragstellers nicht kennen, was sich aus einem Umkehrschluss zu § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG ergebe, entspricht dies offensichtlich nicht der Absicht des Gesetzgebers zum Informationsfreiheitsgesetz, wie bereits der Hinweis in der Gesetzesbegründung zeigt. Die Annahme eines Umkehrschlusses ist zudem methodisch fraglich, weil in Fällen eines Umkehrschlusses immer auch ein Erst-Recht-Schluss möglich ist.

Soweit der BfDI hinsichtlich des § 9 Abs. 3 1. Alt. IFG auf das eingeräumte Ermessen hinweist, führt dies nicht weiter. Die Identität des Antragstellers ist bereits für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzung der Vorschrift notwendig. Ob sich der Antragsteller die angefragten Informationen in zumutbarer Weise aus anderen allgemein zugänglichen Quellen erschließen kann bzw. ob er über sie schon verfügt, hängt von der Identität des Antragstellers ab. Dass die informationspflichtige Stelle auch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ihr Ermessen so ausüben kann, dass sie gleichwohl den IFG-Antrag stattgibt, ändert hieran nichts.

Auch die Erwägungen des BfDI zum Rechtsmissbrauch liegen neben der Sache. Dass an einen Rechtsmissbrauch hohe Anforderungen zu stellen sind, bedeutet nicht, einen Rechtsmissbrauch zu verneinen, wenn ein Antragsteller eine Vielzahl von Anträgen zum Zwecke einer Blockade der informationspflichtigen Stelle stellt. Welche Anforderungen hieran zu stellen sind, wird das Bundesverwaltungsgericht noch in diesem Jahr zu entscheiden haben. Für den vorliegenden Fall kann dies offen bleiben. Ob ein Antragsteller eine Vielzahl von Anträgen gestellt hat, setzt wiederum seine Identität voraus. Der Hinweis in § 7 Abs. 1 Satz 4 IFG auf die §§ 17 bis 19 VwVfG helfen bei einem einzigen Antragsteller nicht weiter. Die abweichende Rechtsauffassung des BfDI führt dazu, dass der Ablehnungsgrund des Rechtsmissbrauchs leer läuft, obwohl er von den Gerichten bislang anerkannt worden ist.

f) Soweit der BfDI meint, auch für die erforderliche Bekanntgabe der Entscheidung über den IFG-Antrag sei eine Offenlegung der Identität nicht erforderlich, vielmehr reiche die von "fragdenstaat.de" generierte E-Mail-Adresse aus, ermöglicht dies gerade keine hinreichende Feststellung der Identität des Antragstellers, wie bereits in der Klagebegründung (S. 14) dargelegt worden ist. Soweit der BfDI darauf verweist, dass eine Identitätstäuschung eine wirksame Bekanntgabe nicht verhindere, hilft dies nicht weiter. In dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall (Urteil vom 09.09.2014 – 1 C 10.14, juris Rn. 13 f.) verwendete der Antragsteller einer Alias-Namen und erhielt für



diesen Namen eine Einbürgerungsurkunde. Das Bundesverwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass ihm die Einbürgerungsurkunde trotz der Identitätstäuschung wirksam bekanntgegeben worden ist, da der Wille der Behörde darauf gerichtet war, der Person des Klägers den Verwaltungsakt bekanntzugeben. Um eine Identitätstäuschung geht es vorliegend nicht. Wenn der informationspflichtigen Stelle weder eine postalische Adresse noch eine individuelle E-Mail-Adresse vorliegt, kann eine wirksame Bekanntgabe nicht erfolgen. Die vom "fragdenstaat de" oder vergleichbaren Internetportalen generierte E-Mail-Adresse gewährleistet die Bekanntgabe nicht im hinreichenden gesicherten Maße, da sie letztlich vom Willen des Betreibers des Internetportals abhängt, auch wenn er hier als "Empfangsbote" auftritt.

Soweit der BfDI meint, die informationspflichtige Stelle sei nicht berechtigt, im Rahmen einer elektronischen Kommunikation einen schriftlichen Bescheid zu erlassen, verkennt dies die rechtlichen Anforderungen. Aus den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt sich keine Pflicht der informationspflichtigen Stelle, einen elektronischen Verwaltungsakt zu wählen und damit die Formenwahlfreiheit einzuschränken.

Soweit der BfDI weiter meint, die informationspflichtige Stelle müsse sich grundsätzlich an die vom Antragsteller begehrte Form der Informationsgewährung halten und benötige für eine Abweichung eines wichtigen Grundes i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG, verkennt er ebenfalls die Rechtslage. Das Wahlrecht des Antragstellers bezieht sich auf die Form der Informationsgewährung, nicht aber auf die Form der behördlichen Entscheidung über die Informationsgewährung bzw. deren Ablehnung.

Auch die Ausführungen des BfDI zum Zugangserfordernis liegen neben der Sache. Die **g**) Internet-Plattform "fragdenstaat.de" kann angesichts der weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten des Providers nicht als zuverlässiger Empfangsbote angesehen werden. Soweit der BfDI meint, bei Einschaltung eines Empfangsboten könne der Zugang zu Gunsten des Absenders fingiert werden, so dass etwaige Zugangsstörungen, die in der Sphäre des Empfängers liegen, diesem zuzurechnen seien, verfängt dies nicht. Der zitierte Fall des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31.05.2012 – 3 C 12.11, juris Rn. 18) unterscheidet sich vom vorliegenden Fall darin, dass die dortige Bank "Hausbank" der Klägerin war und aufgrund der jahrelangen Geschäftsbeziehungen deren Vertrauen genoss. Eine vergleichbare Situation liegt bei der Internet-Plattform "fragdenstaat.de" oder vergleichbaren Internetportalen nicht vor. Die Ablage des Bescheides im



Postfach bei "fragdenstaat.de" oder vergleichbaren Internetportalen sichert keine hinreichenden Zugriffsmöglichkeiten für den Empfänger, wenn der Provider so weitgehende Eingriffsrechte zum Löschen der Nachricht hat wie etwa bei "fragdenstaat.de". Warum die Kommunikation über "fragdenstaat.de" zuverlässiger sein solle als bei einem persönlichen E-Mail-Postfach nach individueller Registrierung, bleibt das Geheimnis des BfDI. Bei einer persönlichen E-Mail-Adresse gibt es solch weitreichende Eingriffsmöglichkeiten des Providers nicht.

Der Klage ist daher weiterhin stattzugeben.

Rechtsanwalt

73756/20

Verwaltungsgericht Köln

Der Bundesbeauftragte für den Detenschutz und die Informationsfreiheit Eing. 1 0. AUG. 2020 Anlg.



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Graurheindorfer Straße 153 53117 Bonn

16-809-1/001#0021

Anlage

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland gegen Bundesrepublik Deutschland

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Die beantragte Fristverlängerung wird gewährt.

Auf Anordnung:

VG-Beschäftigte (Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig.) Seite 1 von 1

Geschäfts-Nr.:
13 K 1189/20
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-457

Datum: 05.08.2020

REDEKER | SELLNER | DAHS RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Legaz-ger Psatz 3 | 10117 Be (in

Per beA Verwaltungsgericht Köln 13. Kammer Postfach 10 37 44 50477 Köln Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretariat Telefon +49 / 30 / 88 56 Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99

Berlin, den 5. August 2020

Reg.-Nr.:

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland ./. Bundesrepublik Deutschland

- 13 K 1189/20 -

<u>beantragen</u> wir, die uns gesetzte Stellungnahmefrist zur Klageerwiderung bis zum

31.08.2020

zu verlängern. Aufgrund der Urlaubszeit wird es nicht möglich sein, zu dem umfangreichen Schriftsatz umfassend Stellung zu nehmen.

Berlin

Leipziger Platz 3 10117 Berlin Tei: +49 30 885665-0 Pax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Beriin IBAN: DE82 1007 0000 0155 0359 00 BIC: DEUTDEBBXXX

Bonn

Willy-Brandt-Aflee 11 53113 Boan Tet +49 228 72625-0 Fax +49 728 72625-99

Brüssel

172, Aveque de Cortenbergh 1000 Brüssel Te., +32 2 74003-20 Fax +32 2 74003-29

Leipziq

Mozartstraße 10 04107 Leipzig Tel. +49 341 21378-0 Fax -49 341 21378-30

London

4 More London Riverside London SE1 2AU Te: +44 20 740748-14 Fax +44 20 743003-06

München

Maffeistraße 4 80333 München 1el. +49 89 2420678-0 Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Sitz Bonn Partnerschaftsgeseilschaft mbB AG Esser PR 1947 UST-ID DE 122128379

Rechtsanwalt

SHR/er/00016